

Satzung der Kameradschaftsvereinigung Freiwillige Feuerwehr Gronau, Löschzug Gronau e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kameradschaftsvereinigung Freiwillige Feuerwehr Gronau, Löschzug Gronau“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Kameradschaftsvereinigung Freiwillige Feuerwehr Gronau, Löschzug Gronau e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in 48599 Gronau.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Feuerschutzes und des freiwilligen Feuerwehrwesens in der Stadt Gronau.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) Anwerbung von Nachwuchs für die Freiwillige Feuerwehr
 - b) Jugendarbeit
 - c) Förderung der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie die Beschaffung von Anschauungs- und Unterrichtsmaterial
 - d) Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung (§ 8 FSHG NRW)
 - e) Durchführung von Informationsveranstaltungen
 - f) Pflege der Tradition (§ 16 FSHG NRW)
 - g) soziale Betreuung der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Gronau, Löschzug Gronau (z.B. kameradschaftliche Hilfe auf Gegenseitigkeit)
 - h) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

§ 3 – Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gronau, Bereich Feuerschutz, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 – Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins werden kann, wer
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat und Angehöriger der Einsatzabteilung bzw. der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gronau, Löschzug Gronau ist.
 - b) diesen als förderndes Mitglied finanziell oder materiell unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag (Beitrittserklärung) der Vorstand.

4. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmegesuches entscheidet auf eine Beschwerde des Antragstellers hin die Mitgliederversammlung.

§ 5 – Austritt von Mitgliedern

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres aus dem Verein austreten. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 – Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise

die Interessen des Vereins verletzt.

2. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, nachdem er dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

3. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

4. Zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei viertel) der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

§ 7 – Mitgliedsbeitrag

Für Mitglieder des Löschzuges und der Ehrenabteilung des Löschzuges Gronau wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Für fördernde Mitglieder wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von mindestens € 24,00 erhoben, der per Lastschrift im 1. Quartal eines Jahres zu bezahlen ist. ⁽¹⁾

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem/der

a) Vorsitzenden

b) stellv. Vorsitzenden

c) Schriftführer(in)

d) Rechnungsführer(in)

e) Beisitzer

2. Der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende ist mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 – Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei fördernde Mitglieder kein Wahlrecht haben.

2. Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen – wahlberechtigten – Mitglieder erhält, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

3. Erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang unter den beiden Bewerbern durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben.

4. Bei Stimmengleichheit für die Auswahl der beiden Bewerber mit den meisten Stimmen oder beim zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
5. Der Beisitzer wird nicht gewählt, sondern ist ein geborenen Mitglied aus dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Gronau, Löschzug Gronau. Die Vorstandsposition wird in der Reihenfolge Löschzugführer, stellv. Löschzugführer, Schriftführer, Kassierer, Vertrauensmann besetzt, wenn Personen in beide Vorstände gewählt wurden.
6. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt; sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.⁽¹⁾
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen, der von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
8. Für die Dauer von 2 Jahren werden 2 Kassenprüfer gewählt. Die Amtsdauer des 1. Kassenprüfers, der auf der 1. Mitgliederversammlung gewählt wird, beträgt drei Jahre.

§ 11 – Häufigkeit der Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von Mitgliedern mit einem Stimmengewicht von mindestens 10 Stimmen einberufen, wenn die 10 Stimmen weniger als der 1/5-Teil der Mitglieder sind bzw. ansonsten auf Verlangen von mindestens 1/5-Teil der Mitglieder.

§ 12 – Einberufung der Mitgliederversammlungen

1. ordentliche Mitgliederversammlungen
 - a) ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden durch den Aushang an der Feuer- und Rettungswache Gronau und durch die örtliche Presse einberufen.
 - b) Dabei ist vom Vorstand eine Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mitzuteilen.
 - c) Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen
 - a) Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist schriftlich einzuladen.
 - b) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
 - c) Zur Wahrung der Einberufungsfrist genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift.

§ 13 – Ablauf der Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; bei Verhinderung wird die Versammlung von dessen Stellvertreter geleitet.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und/oder ergänzt werden.
4. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

5. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei viertel) erforderlich.
6. Zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ (neun zehntel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei mindestens $\frac{2}{3}$ (zwei drittel) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, sofern keine schriftliche Wahl beantragt wird.

§ 14 – Protokollierung von Beschlüssen

1. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
3. Weiter ist bei allen Mitgliederversammlungen eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 15 – Satzungsänderungsvollmacht

1. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.
2. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, künftig solche Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen zur Anmeldung von Satzungsänderungsbeschlüssen der Mitgliederversammlung zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.

⁽¹⁾ geändert durch einstimmigen Beschluss auf der Mitgliederversammlung vom 05.11.2007